

# Kartellrecht Vergaberecht Außenwirtschaftsrecht

November 2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

alles unterliegt ständigem Wandel, so auch das Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht.

Mit unserem PwC Newsletter halten wir Sie auf dem Laufenden und geben Ihnen regelmäßig einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in diesen und angrenzenden Rechtsbereichen.

Unser Fokus liegt auf Gerichtsentscheidungen, Diskussionen und Gesetzesänderungen, die auf nationaler und europäischer Ebene stattfinden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Sie finden diesen Newsletter auch unter <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Da dies der letzte Newsletter vor Weihnachten sein wird, möchten wir Ihnen auf diesem Wege bereits ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest wünschen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre/Ihr

Susanne Zühlke | Dr. Gerung von Hoff | Dr. Georg Queisner | Dr. Matthias von Kaler | Dr. Ilya Levin

# Wichtige Entscheidungen

## Kartellrecht

### **„Ausweitung“ der EU-Fusionskontrolle: Zuständigkeit der Kommission auf Verweisungsantrag eines Mitgliedstaates am Beispiel der Illumina-GRAIL-Transaktion**

---

**Malte Sandhove**  
malte.sandhove@pwc.com

---

Die Fusionskontrolle ist ein Grundpfeiler des europäischen (und nationalen) Wettbewerbsrechts. Durch sie soll verhindert werden, dass Zusammenschlüsse von Unternehmen wirksamen Wettbewerb behindern. Nach der Fusionskontrollverordnung können und müssen Zusammenschlüsse grundsätzlich nur angemeldet werden, wenn sie bestimmte Transaktionsschwellenwerte gem. Art. 3 Fusionskontrollverordnung (FKVO) überschreiten. Die Zuständigkeit kann aber auch durch einen Verweisungsantrag eines Mitgliedstaates gem. Art. 22 FKVO begründet werden. Die Kommission prüft die Transaktion anschließend auf ihre Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht. Damit bis zur Entscheidung der Kommission die beteiligten Unternehmen keine vollendeten Tatsachen schaffen können, besteht ein Vollzugsverbot bis zur Freigabe. Verstöße können mit Bußgeldern von bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes der beteiligten Unternehmen geahndet werden. Daneben kann die die Kommission auch einstweilige Maßnahmen zur Trennung der Unternehmen anordnen.

#### **Theorie in der Praxis: Die Illumina-GRAIL-Transaktion**

Im April 2021 nahm die Kommission die Verweisungsanträge nach Art. 22 FKVO von einer Reihe von Mitgliedstaaten an und eröffnete ein EU-Fusionskontrollverfahren zu dem Erwerb von GRAIL durch Illumina. Illumina und GRAIL sind im Pharmasektor tätige Unternehmen jeweils mit Sitz in den USA. Im Juli 2021 folgte dann die Mitteilung, dass die Transaktion im Rahmen einer Phase 2 Prüfung vertieft geprüft wird. Wenig später vollzog Illumina den Zusammenschluss und unterbreitete der Kommission den Vorschlag, GRAIL bis zur Entscheidung der Kommission getrennt zu führen. Die Kommission erließ daraufhin am 26. Oktober 2021 erstmalig einstweilige Maßnahmen gegen den vorzeitigen Vollzug eines Zusammenschlusses.

#### **„Neue“ Zuständigkeit der Kommission: Ende des Dornröschenschlafs von Art. 22 FKVO?**

Neben der (erstmaligen) Anordnung einstweiliger Maßnahmen weist die Prüfung des Zusammenschlusses noch eine weitere Besonderheit auf: die Transaktion der Unternehmen erfüllte keine der beiden Transaktionsschwellenwerte des Art. 3 FKVO. Eine Anmeldepflicht – und auch die Möglichkeit zu einer Anmeldung – bestand für Illumina also nicht. Die Zuständigkeit der Kommission wurde „allein“ durch einen Verweisungsantrag mehrerer EWR-Mitgliedstaaten (u.a. Frankreich) nach Art. 22 FKVO begründet.

In Art. 22 FKVO ist geregelt, dass die Kommission auf Verweisungsantrag eines Mitgliedsstaates eine Transaktion prüfen darf, wenn der Handel und Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigt wird. Diese Vorschrift fristete in den vergangenen Jahren eher ein Schattendasein. Nach der allgemeinen Praxis ging man davon aus, dass zumindest der verweisende Mitgliedsstaat aufgrund seines nationalen Fusionskontrollregimes zuständig sein musste. Man ging grundsätzlich davon aus, dass Mitgliedsstaaten, deren Schwellenwerte selbst nicht überschritten sind, grundsätzlich kein Verfolgungsinteresse haben können. Allerdings erlaubt der Text des Artikel 22 FKVO auch eine weitere Auslegung.

Ende März diesen Jahres hat die Kommission nun in ihrem „Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben“ („Leitlinien Artikel 22 FKVO“) ankündigt, ihre Praxis zu Artikel 22 FKVO deutlich auszuweiten. Von nun an wird die Kommission Verweisungsanträge für Fusionen von Interesse für den Binnenmarkt auch dann annehmen, wenn der verweisende Mitgliedstaat nach seinem nationalen Fusionskontrollregime überhaupt nicht zuständig für dieses Zusammenschluss ist.

Nach den Leilinen Artikel 22 FKVO sollen von der Verweisungsmöglichkeit vor allem solche Zusammenschlüsse erfasst werden, bei denen eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird,

künftige/innovative Wettbewerber betroffen sind oder auch die Wettbewerbsanreize für Konkurrenten verringert werden. Insbesondere soll berücksichtigt werden, dass der Umsatz mindestens eines der beteiligten Unternehmen nicht dessen tatsächliches oder künftiges Wettbewerbspotenzial widerspiegelt. Betroffene Unternehmen sind zum Beispiel start-ups, Forschungstreibende oder Unternehmen mit wettbewerbsrelevanten Vermögenswerten wie Rohstoffen, Infrastruktur und Daten. Nach Ansicht der Kommission erfüllte die Illumina-GRAIL-Transaktion diese Voraussetzungen, sodass sie den Verweisungsantrag annahm.

Die neue Praxis der Kommission führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Unternehmen haben keine Möglichkeit mehr, die relevanten EU Mitgliedsstaaten auf der Grundlage von Anmeldeforderungen zu identifizieren. Stattdessen müssen die Parteien nunmehr auch die EU Mitgliedstaaten im Blick behalten, deren Schwellenwerte überhaupt nicht ausgelöst sind. In diesem Zusammenhang muss dann abgewogen werden, ob ein Verweisungsinteresse bestehen könnte. Sicher ausschließen lässt sich ein solches Risiko nur dann, wenn man selbst einen Verweisungsantrag nach Artikel 4(5) FKVO auf FormRS stellt. Das setzt aber voraus, dass mindestens in drei Mitgliedsstaaten Anmeldeforderungen bestehen.

Zur Zusammenschlusskontrolle der EU-Kommission: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_21\\_4322](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_4322)

Zur einstweiligen Anordnung der EU-Kommission: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_21\\_4804](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_21_4804)

## Zur Anwendung des Doppelbestrafungsverbots im Kartellrecht

In einer aktuellen Rechtssache (C-151/20) muss der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Handhabung des Verbots der Doppelbestrafung im Kartellrecht entscheiden. Nun hat der Generalanwalt seine Schlussanträge präsentiert.

Im Jahr 2014 hatte das Bundeskartellamt Bußgelder in Höhe von rund 280 Millionen Euro gegen drei große deutsche Zuckerhersteller wegen wettbewerbsbeschränkender Gebiets-, Quoten- und Preisabsprachen (bekannt als sog Zuckerkartell) verhängt. Das Zuckerkartell machte auch vor Österreich nicht Halt. Die dortige Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) beantragte daher Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 28 Millionen Euro gegen zwei der beteiligten Zuckerhersteller. Der dritte Zuckerhersteller entging als Kronzeuge zwar einem Bußgeld. Gegen ihn beantragte die BWB allerdings die Feststellung, dass er gegen das Kartellverbot verstoßen hat. Die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung erblickte die BWB in demselben Telefonat aus dem Jahr 2006, auf das schon das Bundeskartellamt in seiner Entscheidung abgestellt hatte. Das zuständige Gericht wies die Anträge der BWB ab und begründete seine Entscheidung auch mit dem Verbot einer Doppelbestrafung, da wegen derselben wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung bereits das Bundeskartellamt ein Bußgeld verhängt hatte.

Auf Vorlage des österreichischen Obersten Gerichtshofs (OGH) sollen nun im Wesentlichen zwei Fragen geklärt werden. Erstens, ob die Ahndung ein und desselben Kartellverstoßes durch mehrere mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörden gegen das Doppelbestrafungsverbot verstößt, wenn diese neben nationalem Recht auch dieselben EU-Normen anwenden? Zweitens, ob das auch bei Verfahren gilt, die nicht auf eine Geldbuße abzielen, sondern lediglich auf die gerichtliche Feststellung eines Kartellverstoßes?

Der sog. *ne bis in idem*-Grundsatz ist ein verfahrensrechtliches Prinzip, welches verbietet, dass jemand wegen derselben Tat mehrmals verfolgt und geahndet wird.

Der EuGH hat bisher in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass dieser Grundsatz nur dann angewandt werden darf, wenn drei Kriterien in Bezug auf die *Idem*-Komponente kumulativ gegeben sind (sog. "Trias"), nämlich a) Identität des Sachverhalts, b) Identität der Zuwiderhandelnden und c) Identität des geschützten Rechtsguts.

In diesem Zusammenhang stellt der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen zunächst fest, dass Wettbewerbsbehörden zweier Mitgliedsstaaten dasselbe Rechtsgut schützen, wenn sie neben dem nationalen Recht auch Art. 101 AEUV anwenden. Weiter trägt er vor, dass die erste Voraussetzung der Trias, die Identität des Sachverhalts, durch das betroffene Gebiet und den betrachteten Zeitraum geprägt wird. Einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder einem Gericht sei es demnach verwehrt, ein wettbewerbswidriges Verhalten zu ahnden, das bereits Gegenstand eines früheren, durch eine rechtskräftige Entscheidung einer anderen nationalen Wettbewerbsbehörde abgeschlossenen Verfahrens war. Dieses Verbot gelte jedoch nur insoweit, als der zeitliche und geografische Umfang des Gegenstands beider Verfahren derselbe ist. Zudem gelte dieser

---

**Marian Henkes**  
marian.henkes@pwc.com

Mit freundlicher Genehmigung unseres österreichischen Kollegen:

**Konstantin Köck**  
konstantin.koeck@pwc.com

---

Grundsatz nach Ansicht des Generalanwaltes auch im Rahmen eines nationalen Verfahrens, in dem es zur Anwendung der Kronzeugenregelung kommt und in dem keine Geldbuße verhängt wird.

Im Ergebnis sei es für die Anwendbarkeit des *ne bis in idem*-Grundsatzes von entscheidender Bedeutung, ob die erste Sanktionsentscheidung in tatsächlicher Hinsicht die Auswirkungen des wettbewerbswidrigen Verhaltens im anderen Mitgliedstaat berücksichtigt hat. In einem solchen Fall sei die Verhängung einer weiteren Geldbuße durch eine andere nationale Wettbewerbsbehörde ebenso unzulässig wie ein Antrag auf Feststellung eines Kartellverstoßes.

In Hinblick auf seine bisherige Rechtsprechung ist es anzunehmen, dass sich der EuGH der Ansicht des Generalanwaltes anschließen wird.

Nach Beantwortung der Vorlagefrage wird die Entscheidung des österreichischen Gerichts von der Bewertung der konkreten Erwägungen des Bundeskartellamtes im deutschen Ausgangsfall abhängen. Das Gericht der ersten Instanz sah die Identität des Sachverhaltes offenbar schon durch den gleichen Lebenssachverhalt, das Telefonat im Jahr 2006, erfüllt. Dieser Aspekt allein wird daher aller Voraussicht nach nicht mehr tragen. Über diesen Einzelfall hinaus ist mit der Entscheidung des EuGH eine wichtige Konturierung des Doppelstrafungsverbots im Kartellrecht zu erwarten. Bei der Verteidigung in grenzüberschreitenden Kartellverfahren gilt es in Zukunft, noch genauer zu prüfen, ob die Behörden ihren Entscheidungen jeweils nur die Auswirkungen im eigenen nationalen Markt zugrunde gelegt haben, oder ob es Überschneidungen gibt. In diesem Fall wird eine erneute Sanktion wohl nur eingeschränkt oder gar nicht zulässig sein.

Zum Volltext der Schlussanträge des Generalanwaltes Bobek: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=245556&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2383354>

## Neue Leitlinien des Bundeskartellamtes zum Kronzeugenprogramm und zur Bußgeldbemessung

Das Bundeskartellamt hat am 11. Oktober 2021 neue Leitlinien zum Kronzeugenprogramm und für die Bußgeldzumessung in Kartellverfahren veröffentlicht.

---

**Dr. Gerung von Hoff**  
gerung.von.hoff@pwc.com

**Marian Henkes**  
marian.henkes@pwc.com

---

### Kronzeugenleitlinien

Das früher in der sog. Bonusregelung enthaltene Kronzeugenprogramm wurde im Zuge der 10. GWB-Novelle in §§ 81h – 81n GWB gesetzlich kodifiziert. Die Kronzeugenregelung ist der wohl effektivste Mechanismus zur Bekämpfung von Kartellen. Sie eröffnet Kartellbeteiligten, die entscheidend zur Aufdeckung eines Kartells beitragen, die Möglichkeit eines Bußgelderlasses oder einer Bußgeldreduktion. Wie bereits in der Bonusregelung trifft das Bundeskartellamt in den neuen Leitlinien Konkretisierungen zur Gestaltung des Verfahrens und zur Ermessensausübung, etwa bei der Höhe der Bußgeldermäßigungen. Wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung enthalten die „[Leitlinien zum Kronzeugenprogramm](#)“ hingegen nicht.

Eine Kurzzusammenfassung der Inhalte der Kronzeugenleitlinien enthält das vom Bundeskartellamt zusätzlich veröffentlichte „[Merkblatt](#)“.

### Bußgeldleitlinien

Die neuen „[Bußgeldleitlinien](#)“ tragen, wie auch schon die GWB-Novelle, der Entwicklung der Rechtsprechung verstärkt Rechnung. Beispielsweise hatte der BGH im Jahr 2017 entschieden, dass Compliance-Maßnahmen bußgeldmindernd berücksichtigt werden können. Diese Möglichkeit wurde durch den Gesetzgeber Anfang des Jahres auch im GWB verankert (sog. Compliance-Defense). Damit können Compliance-Maßnahmen sowohl als wirksame Vorkehrungen (Vortat-Compliance) als auch als positives Nachtatverhalten (Nachtat-Compliance) Faktoren für eine Bußgeldreduktion sein. Die Leitlinien konturieren die Ermäßigungsvoraussetzungen insbesondere für den relevanten Fall, dass das interne Compliance-System nicht zur Aufdeckung des Kartellverstoßes geführt hat.

Außerdem beabsichtigt das Bundeskartellamt mit den neuen Leitlinien eine Modernisierung und Flexibilisierung seiner Bußgeldzumessung. Damit strebt das Amt auch eine Angleichung seiner Bußgeldpraxis an die gerichtliche Vorgehensweise an und ersetzt die bisherige Berechnungsmethode. Entscheidendes Kriterium für die Bußgeldberechnung bleibt der tatbezogene Umsatz, im Detail gibt es jedoch durchaus Änderungen.

Ausweislich der Pressemitteilung des Bundeskartellamts geht die Behörde nicht davon aus, dass die neue Berechnungsmethode zu wesentlichen Änderungen des Bußgeldniveaus führt.

## **BGH: Schadenspauschalierungsklausel in Höhe von bis zu 15 Prozent bei Kartellrechtsverstößen zulässig (Schienenkartell VI)**

---

**Susanne Zühlke**  
Susanne.zuehlke@pwc.com

**Sophie Kampf**  
sophie.kampf@pwc.com

---

Mit Urteil vom 10. Februar 2021 hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs (BGH; Az: KZR 63/18) entschieden, dass eine vom Auftraggeber verwendete Schadenspauschalierungsklausel einen kartellbeteiligten Auftragnehmer nicht gemäß § 307 Abs.1 S. 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.

Bei Anwendung eines pauschalierten Schadensersatzes wird die Höhe des entstehenden Schadens vorweggenommen. Die Voraussetzungen richten sich auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach § 309 Nr. 5 BGB. Für die Wirksamkeit der Klausel darf die Pauschale den normalerweise eintretenden branchentypischen Durchschnittsschaden nicht übersteigen. Die Darlegungs- und Beweislast für diesen Durchschnittsschaden trägt der Verwender der Klausel.

Dabei bleibt es dem Geschädigten jedoch unbenommen, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Zudem darf die Möglichkeit, dazulegen und zu beweisen, dass dem Vertragspartner tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, nicht ausgeschlossen sein.

In dem zugrundeliegenden Fall enthielt ein Vertrag zwischen den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und einem Hersteller von Gleisbauobermaterialien AGB mit dem Inhalt, dass der Vertragspartner, der aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede trifft, die den Wettbewerb unzulässigerweise beschränkt, 5 Prozent der Abrechnungssumme als pauschalierten Schadensersatz zu zahlen hat, wenn ein Schaden in anderer Höhe nicht nachzuweisen ist.

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass Parteien für Kartellverstöße grundsätzlich pauschalierten Schadensersatz vereinbaren können. Eine Schadenspauschalierung führe nach dem im EU-Recht festgelegten Effektivitätsgrundsatz zu einer effizienten Durchsetzung unionsrechtlicher Wettbewerbsregeln. Auch die Höhe von 5% sei hier nicht als unangemessen zu beanstanden. Der BGH nutzt die Gelegenheit und stellt klar, dass jedenfalls bis zu einer Höhe von 15 Prozent ein Überkompensationsrisiko unwahrscheinlich erscheint. Das Gericht nimmt dabei Bezug auf verschiedene ökonomische Studien, nach denen sich die durch Kartellabsprachen verursachten Preiserhöhungen im Mittel auf 15 Prozent des tatsächlich gezahlten Kaufpreises belaufen.

Das Urteil ist für die Praxis wichtig, da bereits heute viele große Unternehmen, sowohl die Zusicherung der Kartellfreiheit als auch pauschalierten Schadensersatz für Kartellverstöße aufnehmen. Dies schafft neben den deliktischen auch vertragliche Schadensersatzgrundlagen und erleichtert die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, in den Fällen in denen sich später herausstellt, dass ein Lieferant an einem Kartell beteiligt war. Jedenfalls bleibt es den Vertragspartnern in jedem Fall unbenommen, jeweils einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Urteil und Pressemitteilung des BGH unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021090.html>

## **Bundeskartellamt: Zwischenbericht Sektoruntersuchung Ladeinfrastruktur**

---

**Susanne Zühlke**  
Susanne.Zuehlke@pwc.com

**Malte Sandhove**  
malte.sandhove@pwc.com

---

Das Design des Ladeinfrastrukturmarktes und die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs rücken immer weiter in den Fokus der Regulierungsbehörden.

Das Bundeskartellamt hat am 12. Oktober 2021 einen Sachstandsbericht zu seiner noch laufenden Sektoruntersuchung zur Infrastruktur bei Ladesäulen veröffentlicht. Die Untersuchung verfolgt das Ziel, strukturelle Wettbewerbsprobleme bereits in einer frühen Marktphase des Ladeinfrastrukturaufbaus zu identifizieren. Unmittelbarer Anlass der Sektoruntersuchung waren entsprechende Beschwerden von Verbrauchern und Marktteilnehmern.

Dieser Bericht sollte unbedingt gelesen werden von:

- Öffentlichen und privaten Eigentümern von Flächen, die für Ladesäulen geeignet sind;
- Charge Point Operators („CPO“s) oder solchen, die es werden wollen;
- E-Mobility Provider („EMP“s) oder solchen, die es werden wollen;
- Stromanbietern; Stromnetzbetreibern.

Wir haben den Bericht auf unserem Blog zusammengefasst.

Die wesentlichen Punkte sind die folgenden:

1. Die Vergabe von öffentlichen Fördermitteln sollte idealerweise über diskriminierungsfreie Ausschreibungen erfolgen, um Monopolen bzw. starken Marktpositionen entgegenzuwirken. Bei der gegenwärtig laufenden Ausschreibung „Deutschlandnetz“ sieht das Bundeskartellamt erhebliche Bedenken im Hinblick auf den Zuschnitt der einzelnen Lose, die Festlegung von Preisen oder die vollständige staatliche Übernahme des Betriebsrisikos.
2. Im Hinblick auf den Zugang zu öffentlich zugänglichen Flächen für Ladeinfrastruktur sieht das Bundeskartellamt die Gefahr, dass diese an sodann selbst marktstarke lokale CPOs vergeben werden. Dabei können vor allem öffentliche Eigentümer wie Kommunen im jeweiligen Gebiet eine starke Marktstellung haben, so dass die Bereitstellung von Flächen grundsätzlich nach den Maßstäben der Missbrauchskontrolle geprüft werden kann. Jedenfalls unterliegen aber auch Verträge der kartellrechtlichen Kontrolle, vor allem Exklusivitätsvereinbarungen. Allerdings besteht die Gefahr, dass Flächen hoheitlich zugewiesen werden und in diesem Fall das Kartellrecht nicht greift. Das Kartellamt regt an, die Vergabe in diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren zu organisieren und geht daher davon aus, dass regulatorische Zugangsrechte sinnvoll sein könnten (z.B. in Anlehnung an § 46 EnWG).
3. Im Hinblick auf den Zugang zur Ladeinfrastruktur durch Endkunden bzw. EMPs sieht das Bundeskartellamt die Gefahr überhöhter Preise und die Gefahr des fehlenden Zugangs. Letzteres gilt natürlich nur für EMPs, da Endnutzer bereits nach § 4 Ladesäulenverordnung einen ad hoc Zugangsanspruch haben. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass die kartellrechtlichen Instrumente ausreichen dürften, um etwaigen wettbewerblichen Problemen zu begegnen. Marktstarke CPOs unterfallen jedenfalls der Missbrauchskontrolle, mit der überhöhte Preise oder z.B. Diskriminierung ebenso aufgegriffen werden können, wie etwaige Preis-Kosten-Scheren von vertikal integrierten CPOs, die zugleich als EMP tätig sind. Zu einem etwaigen kartellrechtlichen Anspruch auf Zugang führt das Bundeskartellamt allerdings aus, dass zweifelhaft sein dürfte, ob lokale Ladeinfrastruktur als "essential facility" einzuordnen sei, da es regelmäßig denkbar sein dürfte auch in regional sehr eng geschnittenen Märkten weitere Ladestationen einzurichten. Hier bleibt abzuwarten, ob sich diese Einschätzung in der Praxis bestätigt. Für eine weitergehende Regulierung sieht das Bundeskartellamt jedenfalls gegenwärtig keinen Bedarf. Vom Bundeskartellamt nicht thematisiert wird hier die umgekehrte Situation, in der ein EMP die Aufnahme von CPOs in sein Programm verweigert. Voraussetzung wäre hier, dass der EMP eine starke Marktposition hält.
4. Im Hinblick auf das Angebot von EMP-Dienstleistungen sieht das Bundeskartellamt als momentan einzig möglicherweise problematischen Punkt etwa überhöhte Preise gegenüber Endkunden. Es schließt den Vergleich mit Haushaltsstrom oder Mineralölpreisen aus und weist darauf hin, dass die Preisbildung im Markt gerade erst begonnen hat. Für eine Transparenzstelle für Ladepreise, wie von der Monopolkommission angeregt, sieht das Bundeskartellamt momentan keinen Bedarf.

Überhaupt nicht adressiert wird im gesamten Bericht das Verhältnis von dritten Energieversorgern und CPO. Dazu hält das Bundeskartellamt ausschließlich fest, dass es im Energierecht keinen Durchleitungsanspruch auf Durchleitung an die Ladesäule gibt. Es ist davon auszugehen, dass diese Frage in der Zukunft noch erhebliche Bedeutung gewinnen wird.

Das Bundeskartellamt wird die Auswertung der bereits gewonnenen Daten fortsetzen und weitere Befragungen von Marktteilnehmern durchführen. Interessierte Parteien sollten prüfen, ob es sinnvoll ist, zu den o.g. Punkten oder möglichen weiteren wettbewerblichen Bedenken ggf. aktiv auf das Bundeskartellamt zuzugehen.

Zuvor hatte sich bereits die Monopolkommission in ihrem aktuellen Sektorgutachten Energie mit diesem Thema befaßt. Sie gelangt zu dem Befund, dass auf dem Ladesäulenmarkt strukturelle Wettbewerbsprobleme bestehen. Als Hauptgründe identifiziert die Monopolkommission die weiterhin erhebliche Marktkonzentration sowie fehlende Preistransparenz.

Die Monopolkommission richtet in ihrem Gutachten den Blick auf staatliche Stellen ebenso wie Betreiberunternehmen. Sie mahnt an, dass die Schaffung eines wettbewerblichen Umfeldes mit der steigenden Geschwindigkeit des Ausbaus der Ladeinfrastruktur Schritt halten müsse.

Staatliche Stellen sollen ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, um bestehende Monopolstrukturen zu beseitigen bzw. ihnen vorzubeugen. Nur so könne eine nachhaltig wettbewerblicher Markt geschaffen werden. Drei wesentliche Ansatzpunkte hat die Monopolkommission hierfür identifiziert: Erstens die wettbewerbsfördernde Vergabe bei der Errichtung von (Schnell-)Ladeinfrastruktur; zweitens die Schaffung von Transparenz bei Ad-Hoc-Ladepreisen, drittens die wettbewerbliche Aktivierung des Fördersystems.

Die Vergabeverfahren zum Aufbau der Ladeinfrastruktur sollten so ausgestaltet werden, dass die betroffenen Gebiete von mehreren Ladeinfrastrukturbetreibern (Charge Point Operator, "CPO") bedient werden. Dies kann bspw. durch Bildung von Gebietslosen oder die Einschränkung von Zuschlägen zugunsten eines bestimmten Unternehmens erreicht werden.

Die Preise für den Ladevorgang müssen erheblich transparenter werden. Die Intransparenz liegt auch in der unterentwickelten Konkurrenzsituation beim „Laden“ begründet: Im Wesentlichen verfügen Verbraucher derzeit über zwei Alternativen zum Kauf des Stroms für ihren Pkw: Einerseits können sie Verträge mit sog. Elektromobilitätsprovidern abschließen („EMP“). Die EMPs wie z.B. EnBW bieten benutzerfreundliche Ladekarten und Apps an, über die Kunden an verschiedenen Ladesäulen häufig zu einem einheitlichen Preis ihren Strom für die „Tankfüllung“ beziehen können. Die EMPs schließen ihrerseits Verträge mit den CPOs ab, um ihre Leistungen an die Kunden erbringen zu können. Andererseits können Kunden unmittelbar mit den CPOs Verträge über den Bezug des Stroms für ihr Auto abschließen – vergleichbar mit dem Tanken an der Tankstelle. Die CPOs sind gesetzlich dazu verpflichtet, dieses „Ad-Hoc-Laden“ genannte Vorgehen anzubieten. Es unterliegt jedoch einem grundlegenden Problem: E-Autofahrer können sich nicht zumutbar über betriebsbereite Ladesäulen in ihrer Umgebung und den jeweiligen Ad-Hoc-Ladepreis informieren. Abhilfe könnte hier eine Markttransparenzstelle wie beim Kraftstoff schaffen.

Beim staatlich geförderten Aufbau der Ladeinfrastruktur könnten insbesondere höhere Förderungen für nicht-marktbeherrschende Betreiber vorgesehen werden. Damit könnte eine Diversifizierung des Anbietermarktes erreicht werden.

Auch für Kommunen und CPOs hat die Monopolkommission eine wettbewerbliche „Sensibilisierung“ identifiziert.

Für Kommunen ist es häufig reizvoll, beim Aufbau von Ladeinfrastruktur mit nur einem einzigen CPO zusammenzuarbeiten – oder aber über ihre Stadtwerke gleich selbst den Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur vorzunehmen. Dieses Vorgehen leistet der Entstehung bzw. Verstärkung marktbeherrschender Stellungen Vorschub. Die Folge: tendenziell überhöhte Ladepreise für Endkunden. Eine solche Herangehensweise birgt auch für die Kommunen selbst kartellrechtliche Risiken – selbst wenn sie nicht als CPO handeln. Die Kommunen seien durch ihre alleinige Kontrolle des öffentlichen Raumes selbst marktbeherrschend, weshalb sie bei Vergabeverfahren zur Beachtung wettbewerblicher Standards verpflichtet sein könnten.

CPOs müssen ihre Marktposition und ihre möglichen kartellrechtlichen Folgen genauestens beobachten. Die Monopolkommission geht selbst bei ihrer weitesten Marktabgrenzung davon aus, dass alle Ladepunkte in einem Landkreis einen gemeinsamen Markt bilden. Basierend auf dieser Marktdefinition kontrolliert in mehr als der Hälfte der Fälle ein einzelner Anbieter über 40 % des Marktes. Damit wird eine kritische Schwelle überschritten: Ab einem Marktanteil von 40 % greift die gesetzliche Vermutung, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist (§ 18 Abs. 4 GWB). CPOs mit einem so erheblichen Marktanteil müssen daher ernsthaft in Betracht ziehen, dass sie die speziellen kartellrechtlichen Verhaltenspflichten für marktbeherrschende Unternehmen treffen (§ 19 GWB). Hierunter fällt insbesondere das Verbot des Preishöhenmissbrauchs. Betroffene CPOs sollten daher ihre Preisgestaltung daraufhin überprüfen, ob sie kompetitiven Preisen entspricht.

Sollte der Aufbau eines funktionierenden Wettbewerbs nicht gelingen, bliebe nach Ansicht der Monopolkommission letztlich nur der Weg über eine gesetzliche Zugangs- und Entgeltregulierung.

Eine weitergehende Zusammenfassung des Sachstandsberichtes finden Sie auf unserer [Website](#).

Zum Bericht des [Bundeskartellamtes](#):

Zum Bericht der Monopolkommission: [https://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/8sg\\_energie\\_volltext.pdf](https://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/8sg_energie_volltext.pdf)



# Vergaberecht

## **Bund auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)**

---

**Sophie Kampf**  
sophie.kampf@pwc.com

---

Ziel der Bundesregierung ist eine klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030. Sie hat daher beschlossen, eine wichtige Verwaltungsvorschrift zu ersetzen: Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Leistungen (AVV-EnEff) wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) abgelöst. Das neue Regelwerk wird am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit will die die Bundesregierung auf die wachsende Bedeutung des Klima- und Umweltschutzes in der Beschaffung reagieren.

Inhaltlich gesehen, ist die AVV Klima im Wesentlichen eine Erweiterung der AVV-EnEff. Sie beschränkt sich weiterhin auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Dienststellen des Bundes mit dem Fokus auf energieeffiziente Beschaffung.

In Umsetzung der §§ 3 und 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG) müssen die Beschaffungsstellen nun schon bei der Bedarfsanalyse prüfen, wie die Beschaffung im Einklang mit den nationalen Klimaschutzziele durchgeführt werden kann, und daher eine Prognose der Treibhausgasemissionen erstellen. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots sind die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der zu beschaffenden Leistung auf Grundlage eines CO<sub>2</sub>-Preises zu monetarisieren (sog. CO<sub>2</sub>-Schattenpreis) und als Bestandteil der Kosten zu betrachten, sobald der Auftrag 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet. Sofern mehrere Möglichkeiten in Betracht kommen, ist den Leistungen der Vorzug zu geben, mit denen die geringste Treibhausgasemission zu den geringsten Kosten erzielt werden kann.

Zudem enthält die AVV Klima in Anlage 1 eine Liste mit Leistungen, die nur noch im Ausnahmefall (bei Bestehen eines öffentlichen Interesses) beschafft werden dürfen (Negativliste).

### **Auswirkungen auf Unternehmen**

Um den Vorgaben der AVV Klima gerecht zu werden, kann der öffentliche Auftraggeber nach § 4 Abs. 5 AVV Klima von allen Bewerbern und Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch und zur Emission von Treibhausgasen über den gesamten Lebenszyklus der Leistung verlangen, sofern über diese Informationen Erkenntnisse vorliegen oder solche in zumutbarer Weise erlangt werden können. Letzteres wird bei einem Zeitaufwand von durchschnittlich 20 Minuten pro Fall angenommen. Auch hier wird die Prognose über die Treibhausgasemission allerdings erst bei einem Auftragswert von mehr als 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer verlangt. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit kann zudem unter bestimmten Umständen vom Bewerber oder Bieter verlangt werden, dass er über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Zwar gilt die AVV Klima lediglich für die öffentliche Beschaffung, jedoch wirken sich die Vorgaben durch die strikten Voraussetzungen mittelbar auch auf die Unternehmen aus, da klimateffizientere Unternehmen wohl bevorzugt werden dürften. Insbesondere Anbieter von auf der Negativliste dargestellten Leistungen und Gütern werden betroffen sein und die öffentliche Hand als Auftraggeber verlieren. Auch die Treibhausgasemissionsprognose wird aufgrund des erhöhten Zeitaufwands finanzielle Auswirkungen haben.

Die AVV Klima finden Sie unter:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-klimafreundlicher-leistungen-avv-klima.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/allgemeine-verwaltungsvorschrift-zur-beschaffung-klimafreundlicher-leistungen-avv-klima.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

## **Update: Wettbewerbsregister erreicht nächste Stufe des Wirkbetriebs – Mitteilungspflicht und Abfragemöglichkeit ab dem 1. Dezember 2021**

Am 29.10.2021 hat das BMWi im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung in Bezug auf das Wettbewerbsregister vorliegen. Diese Bekanntmachung ist Voraussetzung dafür, dass die Mitteilungs- und Abfragepflichten in Bezug auf das Wettbewerbsregister anwendbar werden.

---

**Dr. Gerung von Hoff**  
gerung.von.hoff@pwc.com

---

Gemäß den Anwendungsbestimmungen in § 12 WRegG wird die Mitteilungspflicht nach Ablauf des Monats, der auf den Tag der o.g. Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgt, anwendbar, die Abfragepflicht weitere sechs Monate danach. Dies führt zu den folgenden Stichtagen:

Ab dem 01.12.2021 sind die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt (Registerbehörde) registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Ab diesem Tag haben registrierte Auftraggeber bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.

Ab dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren mit den in § 6 WRegG näher bestimmten Auftragswerten zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet.

Ab dem 01.06.2022 können Unternehmen und natürliche Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Ab dem 01.06.2022 können Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Das Bundeskartellamt als registerführende Behörde für das Wettbewerbsregister hat die nunmehr datumsmäßig feststehende verpflichtende Nutzung des Wettbewerbsregisters zum Anlass genommen, öffentliche Auftraggeber zu ermahnen: Öffentliche Auftraggeber, die von der Möglichkeit der Registrierung bislang noch keinen Gebrauch gemacht haben, sollten dies unverzüglich nachholen. Nur so kann technisch sichergestellt werden, dass die öffentlichen Auftraggeber ihrer gesetzlichen Abfragepflicht nachkommen können.

Quelle: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2021/29\\_10\\_2021\\_WebReg.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2021/29_10_2021_WebReg.html)

# Außenwirtschaftsrecht

## Neue Regeln für ausländische Investitionen in Dänemark

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Kontrollregimes zum 1. September 2021 setzte nunmehr auch Dänemark die Vorgaben der EU Screening Verordnung (EU-Verordnung 2019/452) um und verfügt nun über eine ausdifferenzierte Regelungssystematik zur Überprüfung ausländischer Investitionen. Nach Angaben der dänischen Regierung bezweckt das neue Gesetz einen effizienteren Schutz der nationalen Sicherheit und Ordnung.

Das Regime unterscheidet zwischen der sektorspezifischen Erwerbskontrolle in besonders sensiblen Sektoren und der sektorübergreifenden Kontrolle ausländischer Investitionen, die für alle anderen Sektoren gilt.

### Sektorspezifische Erwerbskontrolle in sensiblen Sektoren:

Die Anmelde- und Genehmigungspflicht gilt für alle Investoren, die keine dänischen Staatsangehörigen bzw. nicht in Dänemark ansässige Unternehmen sind. Die Anmeldepflicht und das resultierende Genehmigungserfordernis erfassen Bereiche wie bspw. Waffenproduktion, IT- und Cybersicherheit und kritische Technologien.

Die Anmeldeschwelle liegt beim Erwerb von mindestens 10 % der Aktien oder Stimmrechte eines dänischen Unternehmens. Zudem müssen auch weitere Aufstockungserwerbe angemeldet werden, wenn der Kontrollerwerb die Schwellen von 20 %, 33,33 %, 50 % oder 100 % erreicht.

Der Antrag ist bei der dänischen Wirtschaftsbehörde (Erhvervsstyrelsen) zu stellen, welche beim dänischen Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen (Erhvervsministeriet) angesiedelt ist. Die Behörde muss daraufhin innerhalb von 60 Werktagen nach Antragstellung über die Freigabe entscheiden. In besonders komplizierten Fällen kann die Entscheidungsfrist auf 90 Werktage verlängert werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, hat die Behörde den Antragsteller über den Grund der Verzögerung und darüber zu unterrichten, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Wird eine Transaktion vollzogen, ohne dass eine Genehmigung der Wirtschaftsbehörde vorliegt, kann diese einen Beteiligungsverkauf anordnen und als letztes Mittel auch die Stimmrechte in Bezug auf die vom ausländischen Investor gehaltenen Anteile aufheben.

Bei der Entscheidung über einen Antrag berücksichtigt die Wirtschaftsbehörde die Sensibilität des konkreten Tätigkeitsbereichs des Zielunternehmens und seine Position auf dem dänischen Markt sowie die Zuverlässigkeit des Erwerbers (z.B. Kontrolle des Erwerbers durch eine ausländische Regierung, Risiko illegalen Verhaltens, Sicherheitsrisiko usw.).

### Sektorübergreifende Erwerbskontrolle

In allen anderen Bereichen, die nicht unter die sektorspezifische Prüfung fallen, ist hingegen nur eine freiwillige Anmeldung und Prüfung vorgesehen, soweit der Nicht-EWR-Investor mehr als 25 % der Aktien oder Stimmrechte erwirbt.

Ein ausländischer Investor kann hierbei bei der Wirtschaftsbehörde einen Antrag auf Prüfung seiner beabsichtigten oder bereits durchgeführten Investition stellen. Ähnlich der deutschen Unbedenklichkeitsbescheinigung wird der Antrag positiv beschieden, wenn die Investition keine Bedrohung für die nationale Sicherheit oder Ordnung darstellt.

Das Anmeldeverfahren soll dem Erwerber Rechtssicherheit im Hinblick auf die Transaktion geben, da die Aufgreiffrist für nicht angemeldete Transaktionen fünf Jahre beträgt und die Behörde schlimmstenfalls eine Rückabwicklung anordnen kann.

---

**Dr. Ilya Levin**  
ilya.levin@pwc.com

**Kinan Salti**  
kinan.salti@pwc.com

---

Im Gegensatz zur verpflichtenden Anmeldung im Bereich der sensiblen Sektoren kann die freiwillige Anmeldung sowohl vor als auch nach dem Vollzug der Transaktion stattfinden. Die Wirtschaftsbehörde hat auch hier innerhalb von 60 Tagen zu entscheiden. Im Gegensatz zur Anmeldung von Investitionen in den sensiblen Sektoren gilt die Zustimmung nach entscheidungslosem Fristablauf als erteilt.

# Aus der Praxis

## Hinweisgebersysteme

---

Die Uhr tickt: Bis Mitte Dezember muss die Bundesregierung die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern in deutsches Recht umsetzen. Das Regelwerk enthält detaillierte Vorgaben für Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitern dahingehend, was bei der Einrichtung einer Hinweisgeberstelle zu beachten ist. Damit sind auch viele mittelständische Unternehmen künftig verpflichtet, vertrauliche Kanäle für interne Hinweise einzurichten.

Was bisher als Kür galt, wird nun zur Pflicht. Entscheidungsträger sind deshalb gut beraten, ihre Compliance Management-Systeme und die Hinweisgeber-Prozesse auf den Prüfstand zu stellen. Auf unserer Website zum Thema erfahren Sie, welche Unternehmen von der EU-Richtlinie betroffen sind und welche Folgen Verstöße haben.

**PwC Whistleblower and Ethics Reporting Channel - Hinweisgebersystem nach EU-Whistleblower-Richtlinie: Die standardisierte und digitalisierte Lösung zur Einrichtung und zum Betrieb einer internen Meldestelle als Managed Service. Mehr dazu in unserem PwC Store.**

## Veranstaltungen/Webinare

---

### Das Neue Vertriebskartellrecht

Am 26. Oktober 2021 haben wir unser Webinar zum neuen Vertriebskartellrecht durchgeführt. Vertikale Vereinbarungen, also Liefer- und Vertriebsverträge, fallen unter das allgemeine Verbot des Artikels 101 Abs. 1 AEUV, erfüllen aber in der Regel die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV. Dementsprechend hat die Europäische Kommission für eine große Bandbreite vertikaler Vereinbarungen eine die Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung („VGVO“) und die Vertikal-Leitlinien, erlassen. Diese laufen zum 31. Mai 2022 aus. Dementsprechend hat die Europäische Kommission am 9. Juli 2021 die überarbeiteten Entwürfe vorgelegt. Die wesentlichen Änderungen haben wir für Sie hier zusammengefasst: <https://www.pwclegal.de/das-neue-vertriebskartellrecht/> Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie an einer Diskussion über die Änderungen interessiert sind. Ansprechpartner: Susanne Zuehlke@pwc.com/ Gerung.von.Hoff@pwc.com

### Schöne neue Welt: Rechte und Pflichten von Plattformbetreibern

Am 3. November 2021 haben wir unser Webinar zum Thema Rechte und Pflichten von Plattformbetreibern vorgetragen. Wir haben die neuen kartellrechtlichen Befugnisse (einschließlich §19 a GWB) besprochen, die EU Entwürfe für den Digital Markets Act und den Digital Services Act sowie die vorgesehenen Änderungen im Netzdurchsetzungsgesetz. Gemeinsam mit unseren Regulierungsexperten haben wir die die Kernthemen an der Schnittstelle von Regulierungsrecht und Kartellrecht beleuchtet. In der Folge des Webinars führen wir mit interessierten Unternehmen Workshops dazu durch, wie die Einhaltung der vielfältigen neuen Rechte und Pflichten von Plattformen sichergestellt werden kann. Das ist sowohl für Plattformbetreiber als auch für Nutzer von Plattformen von großer Bedeutung. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie an der Präsentation interessiert sind oder wenn Sie Interesse an einem Workshop haben. Ansprechpartnerin: Susanne.Zuehlke@pwc.com

## Digitale Projekte

---

Die Einführung technischer Lösungen in die Rechtsberatungspraxis hat bei PwC Legal einen hohen Stellenwert. Wir arbeiten intensiv mit unserer Digital Factory zusammen, um neue technische Lösungen für unsere Mandanten zu entwickeln. An dieser Stelle wollen wir Ihnen die digitalen Projekte vorstellen, die für Kartell-

Vergabe-, oder Außenwirtschaftsthemen relevant sein können. Uns ist bewusst, dass die Verwendung technischer Lösungen in der juristischen Praxis noch in den Kinderschuhen steckt. Gerne tauschen wir uns mit Ihnen über Ihre Ideen und Projekte zur Automatisierung in unseren Rechtsbereichen aus. Sprechen Sie uns an!

### Mass Claims Machine

Massenverfahren und Sammelklagen bergen wachsende Risiken für Unternehmen. Legal-Tech-Anbieter ermöglichen es, Forderungen per Knopfdruck zu erheben. Zugleich bringen Klägerkanzleien oft hunderte potenzieller Kläger zusammen und erhöhen somit Drohpotenzial und Vergleichsdruck.

*Das Problem:* Durch die große Zahl an gleichgelagerten Vorgängen und Rechtsstreitigkeiten entstehen erhebliche Datenmengen. Die Anträge, Forderungsschreiben und Klagen müssen gesichtet, analysiert und fristgerecht bearbeitet werden. Dies erfordert viel Personal.

*Die Lösung:* Wir bearbeiten für unsere Mandanten Massenverfahren mit Hilfe der PwC Mass Claims Machine. Mit der Mass Claims Machine verfügen wir über eine hochmoderne, technologisch effiziente Lösung, die sonst langwierige Prozesse enorm beschleunigt. Unsere Mandanten sparen dadurch Ressourcen, gewinnen viel Zeit und behalten stets den vollen Überblick über alle Vorgänge und Kennzahlen.

Weitere Details finden Sie unter: <https://www.pwclegal.de/dienstleistungen/legal-technology/mass-claims/>

### PwC Crisis App

Unerwartete Ereignisse führen zu Unsicherheit und stören Geschäftsabläufe. Ob Durchsuchung, Hackerangriff oder Naturkatastrophe; es ist wichtig, auf alle unerwarteten Ereignisse angemessen und koordiniert zu reagieren. Die PwC Crisis App liefert dabei einen wesentlichen Baustein. Sie ermöglicht es Mitarbeitern von ihren Handys aus situationsbezogene Handlungsanweisungen abzurufen und die passenden Alarmketten auszulösen.

Gemeinsam mit Unternehmen definieren wir vorab denkbare Ereignisse, identifizieren die hiervon betroffenen relevanten Mitarbeiter, Manager bzw. ggf. Spezialisten außerhalb des Unternehmens und programmieren die entsprechenden Alarmketten (u.a. auch für kartellrechtliche Durchsuchungen). Sodann stellen wir die auf Ihr Unternehmen angepasste App für den gewünschten Personenkreis in Ihrem Unternehmen zur Verfügung.

Weitere Details unter: <https://www.pwclegal.be/en/crisis-app.html>

## Lesenswertes

---

Als Bestandteil des Informationsservices von PwC informieren wir Sie mit dem Newsletter „**Legal News Energerecht**“ über alle aktuellen energierechtlichen Entwicklungen:

<https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht/>

Darüber hinaus bieten wir Ihnen einen speziellen Newsletter „**Legal News Energerecht für energieintensive Unternehmen**“ an. Als betroffenes Unternehmen profitieren Sie von dem diesbezüglichen Expertenwissen unserer verschiedenen Fachbereiche und erhalten zu allen relevanten Themen kompetente Auskunft sowie Verweise auf weiterführende Quellen.

<https://www.pwclegal.de/newsletter/legal-news-energierecht-fuer-energieintensive-unternehmen/>

# Über uns

## Unsere Dienstleistungen – Rufen Sie uns an!

---

### Kartellrecht

- ✓ Hinweisgeber-Hotline, Durchsuchungsschutz, interne Untersuchungen
- ✓ Compliance-Programme: Konzeption, Audit, Überarbeitung
- ✓ Immunity/Leniency
- ✓ Kartellverteidigung vor EU-Kommission und Bundeskartellamt, weltweite Koordination
- ✓ Selbstveranlagungen, Konsultation mit Behörden weltweit
- ✓ Weltweite Fusionskontrollanmeldeerfordernisse – made simple!
- ✓ Online-Verwaltung weltweiter Fusionskontrollanmeldungen und - freigaben
- ✓ Kartellschadensersatz
- ✓ Joint Ventures, Vertriebssysteme, Kartellrecht in Verträgen
- ✓ Vertretung vor EU-Kommission, Bundeskartellamt, Koordination mit Kartellbehörden weltweit
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu kartellrechtlichen Fragen
- ✓ New Law: Kartellrecht als Managed Legal Service
- ✓ Legal Tech-Anwendungen im Kartellrecht

### Vergaberecht

- ✓ Strukturierung von Vergabeverfahren
- ✓ Ausarbeitung von Ausschreibungen, Betreuung von Vergabeverfahren
- ✓ Beratung von Bietern zu Vergabeverfahren
- ✓ Nachprüfungsverfahren vor dem Bundeskartellamt
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten in vergaberechtlichen Verfahren
- ✓ Kartellrechtliche Selbstreinigung für Zugang zu Vergabeverfahren

### Außenwirtschaftsrecht (Transaktionskontrolle)

- ✓ Effiziente Prüfung der weltweiten Außenwirtschaftsanmeldeerfordernisse
- ✓ Freigaben in Verfahren vor dem Bundeswirtschaftsministerium
- ✓ Vertretung vor EU und deutschen Gerichten zu Fragen des Außenwirtschaftsrechts

## Ihre Ansprechpartner

---



**Susanne Zühlke**  
Tel.: +49 175 592 4587  
susanne.zuehlke@pwc.com



**Dr. Gerung von Hoff**  
Tel.: +49 174 996 6027  
gerung.von.hoff@pwc.com



**Dr. Georg Queisner**  
Tel.: +49 151 677 22801  
georg.queisner@pwc.com



**Dr. Matthias von Kaler**  
Tel.: +49 175 221 5014  
matthias.kaler@pwc.com



**Dr. Ilya Levin**  
Tel.: +49 151 2600 4752  
ilya.levin@pwc.com

## Redaktion

---

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Beatrix Siering**  
Tel.: +49 30 2636 5390  
beatrix.siering@pwc.com

**Boris Rudolph**  
Tel.: +49 30 2636 4854  
boris.rudolph@pwc.com

## Bestellung und Abbestellung

---

Wenn Sie unseren Newsletter Kartell-, Vergabe- und Außenwirtschaftsrecht bestellen oder abbestellen möchten, besuchen Sie bitte diese Website: <https://www.pwclegal.de/news/newsletter/>

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsfirmen der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.